



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Begriffserläuterungen

1.1. „AG“:

Auftraggeber, bzw. AUDI BRUSSELS S.A./N.V..

1.2. „AN“:

Auftragnehmer, bzw. der Dienstleister oder Lieferant, der sich aus dem geschlossenen Vertrag ergibt, in den diese Bedingungen einbezogen werden.

1.3. „Vertrag“:

Die Kaufvereinbarung, nach der der AG Waren vom AN kauft und/oder – je nach Kontext – der Dienstvertrag, gemäß dem der AG Dienstleistungen des AN in Anspruch nimmt.

1.4. „Allgemeine Einkaufsbedingungen“: Bestimmungen in diesem Dokument sowie Bestimmungen auf die in diesem Dokument verwiesen wird.

2. Allgemeines

2.1 Diese allgemeinen Kaufbedingungen finden bei jedem Kauf durch den AG bzw. der Bestellung von Dienstleistungen Anwendung, mit Ausnahme von Änderungen, die entweder beide Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbaren oder auf die bei der Bestellung ausdrücklich verwiesen wird.

2.2 Durch die Annahme der Bestellung verzichtet der AN auf jede Anwendung der Bestimmungen seiner allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen, selbst wenn diese bedingen, dass sie alleine gültig sind. Es sei denn, der AG hat die abweichenden Bedingungen ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

3. Lieferung

3.1 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung "delivered duty paid at AUDI BRUSSELS S.A./N.V." (DDP) gemäß den Incoterms 2010.

3.2 Die Tatsache, dass bei der Lieferung oder auf der Gelangensbestätigung keine Mängel festgestellt wur-

den, beeinträchtigt nicht das Recht des AG, die Lieferung zu verweigern bzw. Mängelrechte geltend zu machen, wenn sie nicht bestellungskonform ist oder mit einem sichtbaren oder versteckten Mangel behaftet ist.

3.3 Die Lieferung muss mit der Bestellung und gegebenenfalls dem Ablaufplan der Lieferung des AG übereinstimmen und termingerecht ausgeführt werden; für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die vom AG bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgeblich. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen ist der AG nicht verpflichtet. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Abnahme; der AN ist verpflichtet den schriftlichen Nachweis der Abnahme zu erbringen.

3.4 In dringenden Fällen, die der Auftraggeber entsprechend begründet, ist er berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers von Rechts wegen beheben zu lassen oder, falls dies nicht möglich ist, seinen Bedarf auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten decken zu lassen.

3.5 Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesandt.

3.6 Der AN ist verpflichtet, jede Lieferung mit einem Lieferschein zu versehen, der stets die folgenden verpflichtenden Angaben enthält: Nummer des Lieferscheins, Nummer des Bestellscheins, Lieferanten- und Artikelnummer des AG.

Die Lieferung muss immer an die auf dem Bestellschein angegebene Adresse erfolgen.

3.7 Gelangensbestätigung: Die vom AG gesandte Gelangensbestätigung dient lediglich zur Verarbeitung der Pflichten des Umsatzsteuerrechts. Dieses Dokument kann nicht als Bestätigung der Qualität oder der Menge der gelieferten Ware interpretiert werden, bzw. als Mangelbestätigung.

4. Qualitätsanforderungen und Certifikatdokumente

4.1 Der AN ist verpflichtet, Waren gemäß den Anweisungen des AG zu liefern, die Qualität seiner Produkte ständig zu kontrollieren und dem Auftraggeber eventuelle Verbesserungen an den Waren vorzuschlagen. Die Lieferung der Serienstücke kann erst nach Annahme der Muster erfolgen.

4.2 Bezüglich der mit "S" und "D" in den technischen Dokumenten gekennzeichneten Stücke ist der AN außerdem dazu verpflichtet, folgende Angaben auf zusätzlichen Dokumenten zu vermerken: Das Prüfungsdatum, den Prüfungsverantwortlichen und die Prüfungsmethode der Sicherheit von Lieferungen sowie die bei den erforderlichen Qualitätsprüfungen erhaltenen Resultate. Die Prüfdokumente müssen 15 (fünfzehn) Jahre aufbewahrt werden und dem AG stets auf Anfrage übermittelt werden. Der AN muss seine eigenen Subunternehmer dazu verpflichten, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften die gleiche Arbeitsweise anzuwenden.

4.3 AEO-Status: Der AN muss über ein AEO-Zertifikat verfügen, d.h. er muss den Status des „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (Authorized Economic Operator) innehaben. Eine Kopie des AEO-Zertifikats und die AEO-Nummer müssen dem AG bis zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. des Vertragsschlusses zugehen. Ist der AN nicht im Besitz eines AEO-Zertifikats, hat er im selben Zeitrahmen eine unterschriebene AEO-Sicherheitsklärung per E-Mail an den AG (customs.audibx@audi.de) zu schicken.

Sollte der AN der obengenannten Mitteilungspflicht des AEO-Zertifikats bzw. der AEO-Sicherheitsklärung nicht nachkommen, ist eine Entschädigung von 150,- € pro Tag Verspätung zulasten des AN und zugunsten des AG fällig, bis die nötigen Dokumente übermittelt sind. Eine erneute Aufforderung zur Mitteilung bedarf es hierzu nicht.

Falls das AEO-Zertifikat oder die AEO-Sicherheitsklärung zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht durch den AN vorgelegt wurde, ist der AN ver-

pflichtet unverzüglich mit der Kontaktperson des AG beim Zoll Kontakt aufzunehmen, um die notwendigen Dokumente selbst zu übermitteln.

4.4 Falls der AN den Verpflichtungen aus dem obengenannten Punkt 4.3 nicht nachkommt, ist er vollumfänglich verantwortlich für alle Konsequenzen, die aus der Missachtung der Regelungen des AEO-Statuts resultieren. Der AN entschädigt den AG für alle Zusatzkosten, die sich aus dem Verlust des AEO-Status ergeben (u.a. Lohnkosten, falls ein neuer Mitarbeiter eingestellt werden muss, Reputationsschaden), die zunächst auf eine Pauschalsumme von 100.000 € geschätzt werden, unter dem Vorbehalt, die Entschädigung des tatsächlichen Schadens zu fordern. Zudem hat der AN den AG bei allen gerichtlichen Prozeduren zum AEO-Zertifikat freizustellen.

4.5 Der AN stellt sicher, dass er den AG bei Lieferung von Ausgangsstoffen auch für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon beliefern kann.

5. Lieferfrist und -datum

5.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklich zwischen den Parteien getroffenen anderslautenden Vereinbarung sind Lieferfrist und Lieferdatum bindend.

a) Für Dienstleistungen, die über eine längere Periode verrichtet werden, beginnt die Lieferfrist zum Zeitpunkt der Bestellung und endet zum Zeitpunkt, der auf dem Bestellschein unter der Rubrik „Liefertermin“ angegeben wurde.

b) Für die Lieferung von Waren gilt die Lieferfrist des Bestellscheins, es sei denn, eine andere Frist wurde mit der verantwortlichen Fachabteilung des AG schriftlich vereinbart.

c) Für die Fertigstellung von Projekten des AG gilt die Frist, die von der verantwortlichen Fachabteilung des AG mitgeteilt wird, im Falle das keine Frist in den Lastenheft angegeben ist.

d) Falls die verantwortliche Fachabteilung kein Lieferdatum mittelt, läuft die Lieferfrist ab dem Datum

des vom AG ausgestellten Bestellscheins.

5.2 Ist das festgesetzte Lieferdatum oder die Lieferfrist abgelaufen, ist der AN zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 8% des Bestellwerts (zzgl. Umsatzsteuer), mindestens jedoch 125,- € verpflichtet. Zusätzlich ist er zur Zahlung eines Verzugszinses in Höhe von 7% des Bestellwerts (inkl. MwSt.) pro Monat verpflichtet, ohne dass eine vorherige Mahnung erforderlich ist.

5.3 Sollte sich die Bestellung auf einen Rahmenvertrag beziehen, so trägt der pauschale Schadensersatz im Falle der Überschreitung des festgelegten Lieferdatums oder der Lieferfrist 15% des Gesamtwertes des Rahmenvertrags (zzgl. Umsatzsteuer) jedoch mindestens von 125,- €. Der Verzugszins beträgt 8% des Bestellwerts (inkl. MwSt.) pro Monat, ohne dass eine vorherige Mahnung erforderlich ist.

5.4 Falls die bestellten Güter nicht rechtzeitig versandt oder geliefert werden können, lagert der AN diese auf eigenes Risiko und eigene Kosten auf angemessene Weise ein, um Beschädigungen zu vermeiden.

5.5 Sobald der Verzug 15 (fünfzehn) Kalendertage erreicht, hat der AG das Recht, ohne gerichtliche Intervention, jedoch nach erneuter Fristsetzung von 8 (acht) Kalendertagen ab dem Zugang der entsprechenden Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Verpackung

6.1 Der AN sorgt für eine ordnungsgemäße Verpackung, Beschriftung, Kennzeichnung sowie den ordnungsgemäßen Transport der gekauften Waren in Übereinstimmung mit den Vorschriften des AG, der beteiligten Frachtführer, der Transitländer und des Bestimmungslandes.

6.2 Vor Versand und zum Zeitpunkt der Versendung der gekauften Waren informiert der AN den AG ausreichend in schriftlicher Form über gefährliche, toxische, schädliche und Beschränkungen unterworfenen Stoffe, die Bestandteil der gekauften Waren sind. Zugleich lässt der AN dem AG in diesem Zusammenhang alle besonderen Handlungsanweisungen zukommen, die erforderlich sind, um

die Frachtführer, dem AG und die jeweiligen Mitarbeiter darüber zu informieren, welche angemessenen Maßnahmen bei der Abfertigung, dem Transport, der Verarbeitung, Verwendung oder Entsorgung der gekauften Waren, Behälter und Verpackungen zu ergreifen sind. Der AN entschädigt den AG für alle Kosten, die durch eine nicht ordnungsgemäße Verpackung, Beschriftung, Kennzeichnung oder einen nicht ordnungsgemäßen Transport entstehen.

7. Gefahrübergang

Vorbehaltlich anderslautender Angaben im Bestellschein erfolgt der Gefahrübergang im Moment der tatsächlichen Lieferung der Güter, geliefert verzollt (Delivery Duty Paid) am vereinbarten Ort durch den AN oder durch den von ihm bevollmächtigten Transporteur.

8. Aufträge/Bestellerweiterungen

8.1 Aufträge und Bestellungen werden ausschließlich von der Fachabteilung Beschaffung erteilt. Jede Annahme von Aufträgen/Bestellungen anderer Organe oder Fachabteilungen des AG ist gegenüber dem AG nicht durchsetzbar und daher rechtlich nicht bindend und nicht gültig.

8.2 Der AG kann eine Änderung der bestellten Waren oder Dienstleistungen verlangen, wenn dies unter den gegebenen Umständen notwendig oder angemessen ist. Sofern nicht anders vereinbart, muss der AN die Änderung innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Änderungswunsches des AG umsetzen.

In Bezug auf die Änderung, ob additiv oder reduziert, verpflichten sich die Parteien, gemeinsam eine Vereinbarung zu finden. Kann innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der vom AG gewünschten Änderung keine Einigung erreicht werden, hat der AG das Recht, nach eigenem Ermessen die Lieferung der Waren und Dienstleistungen ohne die gewünschte Änderung zu den ursprünglichen Vertragsbedingungen fortzusetzen, die Lieferung mit den gewünschten Änderungen zu dem vom AN vorgeschlagenen höheren oder niedrigeren Preis zu akzeptieren oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den AN mit sofortiger Wirkung zu kündi-

gen, ohne dass ein Gericht eingeschaltet werden muss und ohne dem Lieferanten eine Entschädigung zu schulden.

8.3 Im Falle einer Änderung des Bestellauftrags, muss der AN dem verantwortlichen Beschaffer der Fachabteilung Beschaffung des AG alle relevanten Informationen und Dokumente bzgl. dieser Änderung mitteilen. Zur Ausführung der Bestelländerung ist eine schriftliche Beauftragung des Beschaffers des AG notwendig.

8.4 Leistungen bzw. Lieferungen des AN, die ohne offizielle Beauftragung erfolgen, werden als Dienstleistung / Lieferung betrachtet, die vollständig auf eigenes Risiko des AN erfolgen und nicht durch den AG gezahlt oder entschädigt werden müssen.

8.5 Der AN steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines eigenen Angebotes oder Annahme eines Angebotes des AG die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Die in der Bestellung festgelegten Preise beinhalten Lager-, Verwaltungs-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie alle sonstigen Aufwendungen, Kosten und Ausgaben des AN. Diese Preise sind Festpreise und können nicht, unabhängig von Änderungen der benötigten Rohstoffe, der Produktion, der Verpackungs- und Versandmethoden, des Datums oder des Ortes der Lieferung, einseitig erhöht werden.

9.2 Die Rechnungen müssen an AUDI BRUSSELS S.A./N.V., Finanzwesen, Britse Tweedelegerlaan 201, B-1190 Brüssel adressiert sein. Auf jeder Rechnung sind die vom AG mitgeteilten Bestellschein-, Lieferanten-, Lieferschein- und Artikelnummern zu vermerken. Ohne diese Angaben werden Rechnungen weder bearbeitet noch bezahlt. Diese mangelhaften Rechnungen nehmen dem AN bis zur Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung jegliche Zahlungsansprüche.

9.3 Die Zahlungen erfolgen gemäß der im Bestellschein des AG vereinbarten Bedingungen.

9.4 Wenn im Bestellschein keine anderen Bestimmungen enthalten sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung durch den Kunden oder nach der tatsächlichen Lieferung oder Leistungserbringung, je nachdem, welches Ereignis zuletzt eintritt.

9.5 Falls der AG wegen einem der in Artikel 9 bestimmten Umstände nicht rechtzeitig bezahlt, resultieren aus der Verzögerung keine Ansprüche auf Schadenersatz zugunsten des AN.

9.6 Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG, die nicht grundlos verweigert werden darf, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einfordern zu lassen. Im Falle eines verlängerten Eigentumsverhalts gilt die Zustimmung als erteilt. Sollte der AN entgegen Satz 1 eine Abtretung vornehmen, ist der AG berechtigt nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Zessionar zu leisten.

9.7 Der AN ist nicht berechtigt, eigenmächtig zu handeln und Aufträge auszuführen, die nicht schriftlich bestätigt wurden. Sollte der AN trotzdem Dienstleistungen zu Gunsten des AG verrichten oder dem AG Waren zur Verfügung stellen, werden diese weder bezahlt noch anders vergütet, es sei denn die Dienstleistungen oder gelieferten Güter waren/sind notwendig zur Wahrung der Sicherheit der Mitarbeiter oder des Werkgeländes oder der Einhaltung gesetzlicher Regelungen. Im Falle unzulässigen eigenmächtigen Handelns haftet der AN allein und stellt den AG bedingungslos und vollständig (auch finanziell) von eventuellen gerichtlichen Prozeduren, Schadensansprüchen und anderen Ansprüchen frei, die daraus resultieren.

10. Gewährleistung

10.1 Der AN gewährleistet ausdrücklich, dass alle Waren und Dienstleistungen sowohl als Ganzes als auch in ihren einzelnen Bestandteilen:

(a) den Anweisungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder Be-

schreibungen, die durch den AG zur Verfügung gestellt wurden, und den aktuellsten, zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Industrienormen entsprechen,

(b) allen zum Zeitpunkt des Transports und der Lieferung geltenden lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen, Vorschriften, Abkommen und EU-Vorschriften entsprechen,

(c) von handelsüblicher Qualität sowie für den Zweck geeignet sind, für den Waren bzw. Dienstleistungen dieser Art üblicherweise geliefert bzw. ausgeführt werden,

(d) von handelsüblicher Qualität sowie für den Zweck geeignet sind, für den die Waren bzw. Dienstleistungen gekauft bzw. zugesagt wurden, und

(e) von einwandfreiem Material und einwandfreier Verarbeitung, marktgängig sowie frei von offensichtlichen oder versteckten Mängeln sind.

Falls die Anweisungen des AG nicht den aktuellen Stand der geltenden Industrienormen entsprechen, ist der AN verpflichtet den AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Gewährleistung der Industrienormen sicher zu stellen.

Der AN ist verpflichtet die notwendigen Prüfungen zur Einhaltung der Qualitätsbestimmungen durchzuführen.

10.2

Diese Gewährleistungen haben über die Abnahme, Prüfung, Annahme oder Bezahlung der gekauften Waren / ausgeführte Dienstleistungen durch den AG hinaus Gültigkeit.

Unbeschadet des Rechts vom AG auf Kündigung des Vertrages bzw. Rücktritt von diesem und sonstigen Rechtsmitteln, erstattet und entschädigt der AN den AG für alle Kosten und Schäden, die dem AG direkt oder indirekt durch unbrauchbare oder mangelhafte Waren entstehen. Dies beinhaltet unter anderem, aber nicht ausschließlich, Umwelt-, Sach- oder Personenschäden, die dem AG oder einem Unternehmen der Gruppe, oder Dritten sowie einem/(r)Mitarbeiter(in) entstehen.

10.3

Diese Gewährleistung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag der Lieferung, soweit gesetzlich kein längerer Zeitraum vorgesehen ist.

10.4

Der AN informiert dem AG unverzüglich in schriftlicher Form, wenn dem AN bekannt wird, dass gelieferte Waren oder ausgeführte Dienstleistungen, komplett oder teilweise und auch, wenn die Waren oder Dienstleistungen nicht mangelhaft sind, schädlich für Personen oder Sachen sind oder sein könnten.

10.5

Der AN garantiert, dass die von ihm gelieferten Güter/ausgeführten Dienstleistungen keinen Verstoß gegen die geistigen Eigentumsrechte Dritter darstellen und schützt den AG gegen alle Forderungen und Ansprüche Dritter aufgrund solcher Rechte.

10.6

Ein Verstoß gegen die Gewährleistungspflicht wird als Mangel erachtet. Der AN hat dementsprechend alle Kosten zur Nachbesserung, bzw. Nacherfüllung zu tragen und den AG für alle entstandenen Schäden zu vergüten.

11. Haftung und Rechtsmittel

11.1 Die dem AG in diesen allgemeinen Kaufbedingungen vorbehaltenen Rechte und Rechtsmittel gelten zusätzlich zu allen übrigen verfügbaren gesetzlichen Rechtsmitteln.

11.2 Der AN entschädigt den AG und leistet ihm Ersatz für alle direkten Neben- und Folgeschäden sowie sonstigen Schäden, insbesondere entgangener Gewinne, die durch eine Verletzung der Pflichten oder Gewährleistungen des AN entstehen. Derartige Schäden umfassen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Kosten, Aufwendungen und Verluste, die dem AG direkt oder indirekt (a) durch die Prüfung, Sortierung, Abfertigung, Überarbeitung, Instandsetzung oder den Austausch der fehlerhaften Waren, (b) infolge von Produktionsstillstand, (c) durch die Durchführung von Rückrufkampagnen, durch Kundeneinsätze oder sonstige Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung, oder (d) aufgrund von verursachten Personenschäden durch fehlerhafte Waren (einschließlich

11bd) und/oder Sach- und Umweltschäden entstanden sind.

11.3 Die Schäden des AG beinhalten Anwaltskosten, Ausgaben und sonstige Honorare, Schlichtungs- und Gerichtsverfahrenskosten sowie alle sonstigen Abwicklungskosten und Ausgaben.

12. Geheimhaltung

12.1 Der AN verpflichtet sich alle Informationen geheim zu halten, die er während der Verhandlungen, der Auftragsbestätigung und/oder der Ausführung des Vertrags erhält, und diese weder zum eigenen Bedarf noch für Dritte zu nutzen. Alle die vom AG erhaltenen Dokumente, Programme, Zugangs-codes, usw. dürfen weder weitergegeben noch auf irgendeine Art veröffentlicht werden. Hierbei gelten die Bedingungen des AG, nämlich das Formular „Audi Brussels-Geheimhaltungsvereinbarung“ (Form 2688bis, in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung oder, falls kein Angebot vorhanden, in der bei Zustandekommen des Vertrages gültigen Fassung).

12.2

Der AN garantiert ebenfalls, dass alle bei ihm angestellten Arbeiter, alle vom AN mündlich oder schriftlich angestellten Lieferanten, als auch deren Mitarbeiter(innen), der oben genannten Geheimhaltungspflicht nachkommen.

12.3

Auf die Geschäftsverbindung mit dem AG darf in der Werbung des AN nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis des AG hingewiesen werden.

12.4

Der AN verpflichtet sich die Regelungen des AG bzgl. dem Fotografierverbot strikt einzuhalten. Es obliegt dem AN die entsprechende Dokumentation beim AG zu erfragen.

13. Datenschutzbestimmungen

13.1 Im Rahmen des Vertrages verarbeitet der Auftraggeber als verantwortliche Stelle personenbezogene Daten von Vertretern oder sonstigen identifizierbaren Ansprechpartnern innerhalb der Organisation des Auftragnehmers, wie Name, Titel, Anschrift, Telefonnummer, Firma, Faxnummer, E-Mail-Adresse, medizini-

sche Daten und Daten zur Zeiterfassung.

13.2 Diese Verarbeitung erfolgt zugunsten der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages und der Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Organisation und die Aufrechterhaltung einer optimalen Lieferantenverwaltung innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers, für den Schutz der Sicherheit und für die Kontaktaufnahme mit dem Auftragnehmer im Fall von Problemen, sowie für die Zahlung und Bearbeitung von Rechnungen. Die Rechtsgrundlagen, auf denen diese Verarbeitung beruht, unterliegen daher gegebenenfalls der Zustimmung der betroffenen Personen, der Notwendigkeit der Umsetzung des Vertrags und den legitimen Interessen des Auftraggebers an der Organisation und Verwaltung ordnungsgemäßer Lieferantenunterlagen, dem Schutz der Sicherheit und der Kommunikation mit dem Auftragnehmer.

13.3 Die personenbezogenen Daten von Vertretern oder anderen identifizierbaren Ansprechpartnern innerhalb der Auftragnehmer-Organisation können an die folgenden Kategorien von Empfängern weitergegeben werden, von denen einige im Auftrag des Auftraggebers als Datenverarbeiter fungieren können: IT-Dienstleister, Hosting-Provider, andere Abteilungen innerhalb der Auftraggeber-Gruppe, Behörden sowie wie Rechts- und Steuerberater, die Polizei und sonstige Lieferanten im Rahmen der Organisation eines Projekts. Bei Datenübermittlungen außerhalb der Europäischen Union wird der Auftraggeber durch entsprechende Vertragsklauseln eine angemessene Datensicherheit im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen gewährleisten.

13.4 Die personenbezogenen Daten von Vertretern oder sonstigen identifizierbaren Ansprechpartnern innerhalb der Organisation des Auftragnehmers werden so lange aufbewahrt, wie es für die oben beschriebenen Zwecke erforderlich ist, auf jeden Fall aber für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung des Vertrages, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verjährungsfrist.

13.5 In Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen

und soweit dies nach dieser Gesetzgebung zulässig ist, haben Vertreter oder andere identifizierbare Ansprechpartner innerhalb der Organisation des Auftragnehmers, deren Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet, das Recht, den Zugang, die Berichtigung oder die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, die Verarbeitung einzuschränken sowie der Verarbeitung und dem Recht auf Datenübermittlung über dataprotection.audibx@audi.de zu widersprechen. Darüber hinaus haben diese Personen auch das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen.

13.6 Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Vertreter oder andere identifizierbare Kontaktpersonen innerhalb der Organisation des Auftragnehmers über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber und die damit verbundenen Rechte gemäß diesem Artikel 13 zu informieren.

13.7 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen Auftragnehmer und Auftraggeber einen Datenverarbeitungsvertrag gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ab.

13.8 Der AN hat den AG für alle Ansprüche, die von Dritten, einschließlich des Ausschusses zum Schutz des Privatlebens, im Rahmen einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 zum Schutz des Privatlebens und der europäischen Datenschutzgrundverordnung vom 28. Januar 2016 hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, gestellt werden, freizustellen. Dies gilt insbesondere, wenn die aus der Verarbeitung resultierenden Handlungen oder Nachlässigkeiten des AN nicht den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen entsprechen.

13.9 Im Falle eines juristischen Verfahrens bzgl. der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der AN den AG von allen Kosten und Pflichten (einschließlich Anwaltskosten, Gerichtskosten und Rechtsvergütung) freizustellen, die aus der gerichtlichen Prozedur resultieren. Dies gilt

ebenfalls für alle anderen Schadensersatzleistungen und/oder Geldbußen, zu denen der AG als Folge der Nicht-Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen durch den AN verurteilt wird.

13.10 Falls der AN Zugang zu personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des AG erhält und/oder diese im Auftrag des AG verarbeitet, verpflichtet der AG sich eine Datenschutzvereinbarung zur Verarbeitung dieser Daten mit dem AG abzuschließen. Falls eine solche Vereinbarung nicht spontan vom AG vorgeschlagen wird, obliegt es dem AN eine solche Vereinbarung anzufordern (dataprotection-audibrussels@audi.de).

14. Höhere Gewalt

14.1 Sofern eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus der Übereinkunft nicht oder nur teilweise erfüllt und dies auf ein unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb des Einflussbereichs dieser Vertragspartei liegt und ohne Verschulden oder Nachlässigkeit der Partei geschehen ist, gilt diese verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung für die Dauer des Ereignisses als entschuldigt. Dazu gehören zum Beispiel Naturkatastrophen, Sabotagen, Feuer, Überschwemmung, Explosionen, Verwaltungsmaßnahmen oder Kriege.

14.2 Dass der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit oder fehlender finanzieller Mittel nicht oder nur verzögert erbringen kann, stellt keine höhere Gewalt im Sinne von Punkt 14.1 dar.

14.3 Änderungen von Preisen oder der Verfügbarkeit von Materialien bzw. Bestandteilen befreien den AN nicht von seiner Leistungspflicht; dieses Risiko trägt der AN. Als befreiende Umstände gelten ebenfalls nicht: Arbeitskonflikte, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Rohstoffknappheit, Einschränkungen im Energieverbrauch, Beschlagnahme oder gleichartige Gegebenheiten im Risikokreis des AN.

14.4 In jedem Fall muss der AN:

- a) den AG unverzüglich von dem Ereignis, das eine Verspätung verursachen könnte, in Kenntnis setzen,
- b) den Bestellungen des AG die höchste Priorität in Verbindung mit allen verfügbaren Kapazitäten einräumen, und
- c) die Leistung wiederaufnehmen, sobald der Grund für die Verspätung behoben wurde.

14.5 Ungeachtet des Vorangegangenen kann der AG jede Bestellung ohne Haftungsverpflichtung gegenüber dem AN stornieren, wenn das festgelegte Lieferdatum - unabhängig von der Ursache - mehr als 15 Kalendertage überschritten wird (siehe Punkt 5.5).

15. Geistiges Eigentum

15.1 Die vor oder nach Zustandekommen des Vertrags dem AN übergebenen Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Schablonen, Modelle, Ideen, Erfindungen, Konzepte, urheberrechtlich geschützten Werke, Patente, Muster, Urheberrechte, Marken und Betriebsgeheimnisse und alle hiermit verbundenen geistigen Eigentumsrechte, bleiben dem AG vorbehalten. Ohne vorherige schriftlich ausdrückliche Zustimmung des AG dürfen sie bzw. der geschützte Gegenstand nicht vom AN verwendet, kopiert, vervielfältigt, Dritten übermittelt oder zur Kenntnis gebracht werden.

15.2 Es ist dem AN ohne vorherige schriftlich ausdrückliche Zustimmung des AG nicht gestattet, die Geschäftszeichen, Marken und / oder Logos des AG für Werbung oder andere Zwecke zu benutzen. Sofern die Nutzung vom AG gestattet wird, hat der AN alle Anweisungen bezüglich der Nutzung und Darstellung der Geschäftszeichen, Marken und/ oder Logos genauestens zu befolgen. Der AG kann seine Zustimmung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen, ohne dass hieraus Entschädigungsansprüche für den AN resultieren.

15.3 Nach Abwicklung der Bestellungen sind alle vom AG zu Verfügung gestellten Materialien oder Materialien, die für die Bestellung angefertigt worden sind, ohne Aufforderung an den AG zurückzusenden.

15.4

Alle Rechte an geistigem Eigentum, welches durch den AN im Auftrag des AG in Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen entwickelt, angefertigt oder geliefert wurden, stehen dem AG zu. Der AN gibt alle diese Daten, Entdeckungen und Informationen unverzüglich an den AG weiter und tritt diese samt allen Rechten an den AG ab.

15.5

Der AN stellt den AG von allen Forderungen, die sich auf mögliche Verstöße gegen das geistige Eigentum Dritter beziehen frei, z.B., aber nicht beschränkt auf Patentrechte, Markenrechte, Musterrechte, Betriebsgeheimnisse oder urheberrechtlich geschützte Verfahren. Der AN ersetzt dem AG alle durch seine Inanspruchnahme entstandenen Schäden.

16. Fremdleistungen

16.1 Der AN führt seine Aufträge vollständig frei und unabhängig aus und bleibt gegenüber Dritten für seine Handlungen stets haftbar. Bei der Ausführung der Dienste bzw. der Lieferung ist der AN keinen Weisungen des AG unterworfen. Zwischen dem AG und dem AN bzw. dem Personal des AN besteht kein Unterordnungsverhältnis.

16.2

Das Personal des AN führt die Aufträge stets unter der Verantwortung und Aufsicht des AN aus.

16.3

Der AN kann seine arbeitsfreien Zeiten frei wählen, ist jedoch verpflichtet, die Unterbrechung der betreffenden Dienstleistungen während der bei dem AG geltenden allgemeinen Urlaubszeiten zu berücksichtigen. Der AG übermittelt diese Information an den zentralen Ansprechpartner des AN, sobald ein solcher Zeitraum festgelegt wird.

16.4

Sofern dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, gewährt der AG Zugang zu den erforderlichen Informationen und Dokumenten. Das Personal des AG kann zu zumutbaren und im Vorhinein vereinbarten Zeitpunkten zu den Themen der Organisation, der

Verfahren und Arbeitsweisen die beim AG gelten zu Rate gezogen werden.

16.5

Der AG hat das Recht zu verlangen, dass das Personal des AN eine oder mehrere Dienstreisen durchführt, sofern der AG dies als notwendig erachtet.

16.6

Der AN stellt den AG von allen Kosten und Verpflichtungen frei, die aus gerichtlichen Verfahren aufgrund einer Veränderung des Status eines Arbeitnehmers des AN zu einem Arbeitnehmer des AG resultieren.

17. Sozial- und Steuerschulden

17.1 Der AN verpflichtet sich als Arbeitgeber, alle gesetzlichen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf seine Arbeitnehmer einzuhalten.

17.2

Der AN bestätigt mit der Bestellungsannahme, dass keine Sozialversicherungsbeiträge, Löhne oder Steuern geschuldet werden. Der AN muss nach Bestellungsannahme und vor Beginn der Leistungserbringung sowie spätestens bei jeder Rechnung die Nachweise übermitteln, aus denen hervorgeht, dass keine Sozialversicherungsbeiträge oder Löhne (Artikel 35 ff. des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Arbeitnehmerentlohnung, Artikel 30 a und 30 b des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über die Arbeitnehmer-Sozialversicherung) sowie keine Steuern geschuldet werden (Artikel 402 und 403 CIR 92).

17.3

Stellt der AG zum Zeitpunkt der Zahlung einer Rechnung fest, dass Sozialversicherungsbeiträge, Löhne oder Steuern geschuldet werden, behält sich der AG das Recht vor, die durch den AN geschuldeten Beträge, inklusive Schulden an Lieferanten des AN von den Rechnungen abzuziehen und die einbehaltenen Beträge direkt an die verantwortlichen Steuer- oder Sozialen Sicherheitsbehörden oder Unterlieferanten zu zahlen.

17.4

Der AG behält sich das Recht vor, jederzeit einen Nachweis über die Bezahlung der in 17.3 genannten Abgaben des AN zu verlangen. Dieser ist

verpflichtet, den Nachweis darüber innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vorzulegen. Der AG hat das Recht, bis zum Eingang des Nachweises über die Zahlung von Löhnen, Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sämtliche Zahlungen an den AN auszusetzen.

17.5

Alle Zahlungen des AG an Steuerbehörden oder Behörden für Soziale Sicherheit aufgrund zuvor genannter gesetzlicher Vorschriften, an die Arbeitnehmer des AN, zugunsten von Subunternehmern des AN oder Zahlungen, welche zum Ziel haben, Schulden des Subunternehmers abzulösen, werden automatisch vom Betrag der an den AN zu zahlen den Rechnungen abgezogen.

17.6

Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen der Steuer- oder Sozialversicherungsbehörden, der Arbeitnehmer des AN oder der Unterauftragnehmer auf Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Löhnen oder Steuern nach den gesetzlichen Pflichten nach Artikel 35 ff. des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Arbeitnehmerentlohnung, Artikel 30 a und 30 b des Gesetzes vom 27. Juni 1969 und/oder den Artikeln 402 und 403 des CIR (in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung oder, falls kein Angebot vorhanden, in der bei Zustandekommen des Vertrages gültigen Fassung) frei.

18. Subunternehmer

18.1 Der AN darf nur dann Subunternehmern bzw. Unterlieferanten in die Auftrags erledigung einschalten, wenn der AG hierfür seine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung gegeben hat. Die Zustimmung wird in Bezug auf einzelne Subunternehmer erteilt. Das Fehlen einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG gilt als schwerer Vertragsverstoß und gibt dem AG das Recht, den Vertrag fristlos, ohne vorherige Ankündigung, ohne gerichtliches Eingreifen und ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche für den AN entstehen zu beenden. Der AN ist verantwortlich für etwaige aus der Kündigung resultierende Schäden seiner Subunternehmer sowie etwaige andere Schäden, die der AG hierdurch erleidet.

18.2

Darüber hinaus behält der AG sich das Recht vor, allen Subunternehmern, die nicht vorher durch den AG genehmigt wurden, den Zugang zum Werk zu verweigern. Ausschließlich der AN ist verantwortlich für einen eventuellen Schadensersatz des Subunternehmers und stellt den AG von allen eventuellen Forderungen der Subunternehmer frei.

18.3

Der AN bleibt uneingeschränkt verantwortlich für alle in Auftrag gegebenen Waren und Dienstleistungen. Sofern der AG dem Subunternehmer des AN Zugang zum Werk gewährt, stellt der AN sicher, dass der Subunternehmer bestätigt, dass er an die Bestimmungen dieser allgemeinen Kaufbedingungen gebunden ist.

19. Ausländische Arbeitgeber

19.1 AN, welche ihren Firmensitz außerhalb Belgiens haben, verpflichten sich dazu, alle sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl aus Belgien als auch aus ihrem Herkunftsland zu befolgen. Entsprechendes gilt soweit eine andere Rechtsordnung auf Teile der Auftragserledigung, insbesondere den Transit von Waren und Dienstleistungen Anwendung findet.

19.2

Der AN verpflichtet sich dazu, alle für die Arbeiten seiner Arbeitnehmer in Belgien nötigen Dokumente unverzüglich und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Das beinhaltet die Bewilligung einer Aufenthaltsgenehmigung, eine Arbeits-erlaubnis genauso wie die

19.3

imos-a-Erklärung (L1-Dokumente abrufbar unter www.imos-a.be) und die übrigen Dokumente, welche die Mitgliedschaft bei einer Sozialversicherung und die Zahlung der entsprechenden Beiträge nachweisen. Der Dienstleister hält stets eine Kopie dieser Dokumente zur Vorlage bereit.

19.4

Die Arbeitnehmer erhalten mindestens den in Belgien geltenden Mindestlohn, der durch den AN pünktlich und gemäß den Vorschriften über den Mindestlohn und unter Beachtung der relevanten Gesetzgebung gezahlt wird.

20. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

20.1

Der AG ist dazu berechtigt, mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Unternehmensgruppe gegenüber dem AN gegenüber den Verbindlichkeiten des AG oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

20.2 Der AN ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des AG oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt ist.

21. Versicherung

21.1 Für die Dauer der Erfüllung des Kaufvertrags bzw. Dienstvertrags schließt der AN eine unbeschränkte Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Bedingungen auf den Namen des AN ab.

21.2

Auf Nachfrage des AG stellt der AN diesem unverzüglich Versicherungszertifikate bzw. -dokumente als Nachweis für die Einhaltung dieser Bedingung zur Verfügung.

22. Verzichtserklärung

Der Verzicht seitens des AG, Klage aufgrund einer Vertragsverletzung zu erheben oder Rechte in Bezug auf diese Vertragsverletzung auszuüben, stellt keinen Verzicht auf das Recht dar, Klage aufgrund künftiger, gleichartiger Vertragsverletzungen zu erheben.

23. Nachhaltigkeit (Compliance)

23.1

Der AN ist verpflichtet den vom Volkswagen Konzern vorgegebenen Nachhaltigkeitsanforderungen, unter anderem der Korruptionsbekämpfung, der Geldwäschebekämpfung, den Im- und Exportkontrollen sowie den Aussagen zum freien Wettbewerb, wie im Code of Conduct für Geschäftspartner (in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung oder, falls kein Angebot vorhanden, in der bei Zustandekommen des Vertrages gültigen Fassung) beschrieben (<https://www.volkswagenag.com/presen-ce/nachhaltigkeit/documents/policy>

in-

[tern/2019_Code_of_Conduct_for_Business_Partners-DE-EN.pdf](#)), nachzukommen und diese strikt zu befolgen.

23.2

Der AN bestätigt, dass er die auf der Internetseite beschriebenen Anweisungen zur Nachhaltigkeit, bzw. den Code of Conduct für Geschäftspartner (in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung oder, falls kein Angebot vorhanden, in der bei Zustandekommen des Vertrages gültigen Fassung), die Erklärung der Volkswagen AG (erhältlich auf www.vwgroupsupply.com) gelesen und genehmigt hat.

23.3

Der AG hat das Recht, die Erfüllung der oben erwähnten Nachhaltigkeitsanforderungen in Form eines Audits zu kontrollieren. Um dies zu erreichen, unterstützt der AN den AG nach bester Möglichkeit und beschafft alle Dokumente und Informationen, welche für das Audit erforderlich sind.

23.4

Der AN verpflichtet sich den AG unverzüglich über alle Untersuchungen behördlicher Ermittlungsverfahren in Kenntnis zu setzen.

24. Umweltschutz

24.1

Der AN verpflichtet sich, den regionalen, föderalen und europäischen gesetzlichen Vorschriften bzgl. Umweltschutzregelungen nachzukommen.

24.2

Im Rahmen der GHS-Regelung über chemische Substanzen und chemische Mischungen verpflichtet sich der AN, der REACH – Regelung (1907/2006/EU) und der CLP-Regelung (1272/2008/EU) strengstens Folge zu leisten.

24.3

Der AN hat zur Lieferung der Güter bzw. zur Verrichtung der Dienstleistungen diejenigen Umweltschutzmaßnahmen anzuwenden, die gewährleisten, dass Energie, Wasser und andere Ressourcen bestmöglich gespart, Abfall sowie der Gebrauch ozonschädlicher Stoffe vermieden und die Freisetzung von Treibhausgasen, flüchtigen organischen Verbindungen und anderen gesundheits- oder umweltschädlichen Substanzen verringert wird.

24.4

Falls den oben genannten Bedingungen nicht nachgekommen wird, hat der AG die Wahl, eine Nachbesserung bzw. eine neue Lieferung der Güter (und die Zurücknahme nicht konformer Güter) zu verlangen oder gemäß den Bestimmungen in Punkt 26 den Vertrag zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten.

24.5

In jedem Fall kann der AG für direkte und indirekte Schäden, für die der AN die Schuld trägt, eine Entschädigung verlangen und alle Zahlungen aussetzen, bis der Vertrag korrekt ausgeführt wird. Sollten Dienstleistungen/Lieferungen nicht korrekt ausgeführt werden, muss der AN in Absprache mit dem AG eine Ermäßigung gewähren.

24.6

Sollte der AN Aufträge erfüllen bzgl. CE-Vorschriften (wie auch Lieferungen von CE-Geräten) ist das allgemeine Lastenheft Energie des AG anzuwenden. Es obliegt dem AN die entsprechende Dokumentation beim AG zu erfragen.

24.7

Sollte der AN Aufträge erfüllen bzgl. Verschrotten, Schrottabholen und/oder Schrottverarbeitung ist das allgemeine Lastenheft Schrott des AG anzuwenden. Es obliegt dem AN die entsprechende Dokumentation beim AG zu erfragen.

25. IT/IT-Sicherheit

Die IT-/IT-Sicherheitsbedingungen sind in Anlage 1 dieser AGB zurückzufinden.

26. Kündigung

26.1

Der AG kann den Vertrag ganz oder teilweise ohne Haftung gegenüber dem AN kündigen, wenn der AN gegen eine der Bedingungen des Vertrags und somit dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen verstößt, eine seiner Pflichten nicht erfüllt oder erklärt, dass er eine seiner Pflichten nicht erfüllen wird und diesen Mangel nicht behebt oder seiner Pflicht nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Empfang eines Schreibens des AG, in dem der Mangel gerügt wird, nachkommt.

AUDI BRUSSELS S.A. / N.V.

Allgemeine Einkaufsbedingungen | 08/04/2022 | B/F-R | KSU.2.3 | Öffentlich

Dies gilt insbesondere, allerdings nicht ausschließlich, bei wiederholter nicht vertragsmäßig durchgeführter Lieferung oder Lieferverzug gemäß Punkt 5.5, beim Verstoß der Punkte 4.3, 17 oder 24, für jeglichen Verstoß bzgl. der Geheimhaltungspflicht, der Datenschutzbestimmungen oder der beim AG geltenden internen Richtlinien oder bei der Weigerung des Auditierungsrechts gemäß Punkt 23, usw.

|

26.2

In dringenden Fällen, die nach eigenem Ermessen des AG beurteilt werden, und bei schuldhaftem Verhalten des AN, ist der AG berechtigt Dritte zur Ausführung des Vertrags anzustellen auf Kosten des AN, ohne jegliche Schadensersatzansprüche für AN oder den Vertrag zu kündigen. Die durch den Dritten ausgeführten Dienste dürfen dementsprechend nicht mehr durch den AN in Rechnung gestellt werden. Der AN verliert diesbezüglich alle Rechte.

26.3

Der Vertrag kann vom AG fristlos und ohne Haftung gegenüber dem AN gekündigt werden, wenn eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse, oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

- a) der AN wird zahlungsunfähig,
- b) der AN stellt einen freiwilligen Konkursantrag oder einen Antrag zur Prozedur der gerichtlichen Reorganisation,
- c) ein Konkursantrag wird in Bezug auf den AN eingereicht,
- d) der AN tritt in Liquidation,
- e) ein Konkursverwalter wird für den Verkäufer bestellt, oder
- f) der Verkäufer stellt seine Geschäftstätigkeit ein oder droht, seine Geschäftstätigkeit einzustellen.

26.4

Bei Kündigung des Vertrags durch den AG aus obengenannten Gründen, hat der AN keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche.

27. Dienstleistungen

Die vorliegenden Allgemeinen Kaufbedingungen sind sowohl für den Warenkauf als auch für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gültig.

28. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bedingung der allgemeinen Kaufbedingungen und/oder des Vertrags aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen Rechtsquelle ungültig oder nicht vollstreckbar ist, bleibt die Bedingung soweit in Kraft, wie sie mit geltendem Recht vereinbar ist. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie des Vertrags bleiben ohne Einschränkung in Kraft.

|

29. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt belgischem Recht, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben.

30. Zuständige Gerichte

30.1 Im Streitfall sind ausschließlich die Gerichte in Brüssel zuständig.

30.2 Falls der AG Kläger ist, hat er die Möglichkeit, vor ein anderes Gericht zu gehen, das gemäß dem allgemeinen Recht zuständig ist.

B